



RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER



www.rnhs.de

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

03 | 2022

Für alle Steuerpflichtigen

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben „steuerfrei“

| Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragsrückerstattung** darstellen. Eine erfreuliche **Vereinfachung** hat nun das Bundesfinanzministerium geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Regelung ist bis Ende 2023 befristet. |

Hintergrund

Soweit die Aufwendungen die Basisabsicherung betreffen, stellen **Beitragszahlungen an die Krankenversicherung** steuermindernde Sonderausgaben dar. Im Gegenzug mindern Beitragsrückerstattungen die abziehbaren Aufwendungen. Bei der Behandlung von **Bonuszahlungen gemäß § 65a SGB V** ist wie folgt zu differenzieren:

Werden von der gesetzlichen Krankenversicherung Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet bzw. bonifiziert, die **nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten** sind (z. B. Osteopathie-Behandlung) bzw. der **Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens**

dienen (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein) und von den Versicherten **privat finanziert** worden sind, handelt es sich **nicht um eine Beitragsrückerstattung**. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge sind daher **nicht zu mindern**.

Beachten Sie | Eine pauschale Bonusleistung muss die **tatsächlich entstandenen Kosten nicht exakt abdecken**.

Eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragsrückerstattung** liegt hingegen vor, wenn sich ein Bonus auf eine Maßnahme bezieht, die **vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst** ist (insbesondere gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z. B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten) oder

Daten für den Monat April 2022

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 11.4.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.4.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 4/2022 = 27.4.2022

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/21	6/21	9/21	1/22
+ 1,6 %	+ 2,1 %	+ 4,1 %	+ 5,1 %

für **aufwandsunabhängiges Verhalten** (z. B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht) gezahlt wird.

Vereinfachung durch das Bundesfinanzministerium

Da die vorgenannte Unterscheidung schwierig sein kann, hat die Finanzverwaltung eine **bis Ende 2023 geltende Vereinfachung** geschaffen:

Es wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen und den Sonderausgabenabzug nicht mindern. Nur darüber hinausgehende Zahlungen sind als Beitragsrückerstattung anzusehen und reduzieren den Sonderausgabenabzug.

Beachten Sie | Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass Bonuszahlungen von mehr als 150 EUR auf (unschädlichen) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beruhen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 16.12.2021, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226550

Für Vermieter

Mieterabfindungen: Sofort abziehbare Werbungskosten oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz [EStG]) zu beachten. Denn Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung können, wenn sie 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen, nicht mehr im Jahr der Zahlung, sondern nur über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten abgezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auf ein wenig erfreuliches Urteil des Finanzgerichts Münster hinzuweisen, wonach Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten einzubeziehen sind. |

Auffassung des Finanzgerichts Münster

Zu den Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG gehören sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen.

Gesetzlich ausgenommen sind:

- Aufwendungen für Erweiterungen und
- Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Das Finanzgericht Münster ist nun der Ansicht, dass nicht nur die Kosten von baulichen Maßnahmen einzubeziehen sind, sondern auch die damit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen, die durch die Durchführung der Maßnahme veranlasst sind und dieser dienen sollen (etwa die Baumaßnahme vorbereitende Aufwendungen).

Beachten Sie | Dazu können neben Aufwendungen für die Planung der jeweiligen Baumaßnahme auch die Kosten zählen, die für die Entmietung aufgewendet werden. Entscheidend ist also der jeweilige Veranlassungszusammenhang der Kosten. Das heißt:

- Soweit sonstige Kosten aufgewendet werden, um eine Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme erst durchzuführen, sind diese den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen.
- Stehen solche Kosten hingegen im Zusammenhang mit sonstigen Kosten, die nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zählen, stellen diese sofort abziehbare Werbungskosten dar.

Nach Möglichkeit: Zeitliche Verschiebung der Maßnahmen

Man darf gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof in der Revision entscheiden wird.

Beachten Sie | Um die unschönen Steuerfolgen der anschaffungsnahe Herstellungskosten (Aufwendungen nur über die Gebäude-Abschreibung abzugsfähig) zu vermeiden, sollte die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 12.11.2021, Az. 4 K 1941/20 F, Rev. BFH Az. IX R 29/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226373

Für Unternehmer

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2022 veröffentlicht. |

Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen.

Da diese Regelung der Vereinfachung dienen soll, sind Zu- oder Abschläge wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Beachten Sie | Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Coronapandemie geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich um pauschale Jahreswerte für eine Person handelt. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.1.2022, Az. IV A 8 - S 1547/19/10001 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227216

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre „Vereine & Steuern“ aktualisiert

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ aktualisiert (Stand: Januar 2022). Der Ratgeber wendet sich an Vereinsvorstände (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter www.iww.de/s3054) verfügbar. |

Für GmbH-Geschäftsführer

Auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage: Erdienbarkeit ist kein Kriterium

| Finanziert ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer seine **Pensionszusage** mittels **Entgeltumwandlung**, ist die **Erdienbarkeit** der Zusage kein Kriterium für die steuerliche Anerkennung. Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** liegt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf somit nicht vor. Obwohl diese Entscheidung auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs liegt, hat das Finanzamt gegen die nicht zugelassene Revision **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt. |

Hintergrund: Bei einer **verdeckten Gewinnausschüttung** handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Sie darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern.

■ Sachverhalt

Die Besonderheit des Streitfalls bestand darin, dass Pensionsempfänger ein Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer GmbH war, der zum fraglichen Zeitpunkt 60 Jahre und vier Monate alt war. Die Pensionszusage sollte durch eine monatliche Gehaltsumwandlung bei garantierter Verzinsung von 3 % pro Jahr finanziert werden und sah eine Altersleistung ab Vollendung des 71. Lebensjahrs vor.

Nach Ansicht des Finanzgerichts scheitert die steuerliche Anerkennung der Zusage **nicht an der fehlenden Erdienbarkeit**, da dieses Kriterium bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersvorsorge nicht anzuwenden ist. In einem solchen Fall hat der **Arbeitgeber** die finanziellen Folgen der Zusage nicht zu tragen und ist durch diese **wirtschaftlich nicht belastet**.

Weder die Erteilung der Zusage unmittelbar nach Gründung der GmbH noch die **fehlende Probezeit** waren schädlich, zumal der Geschäftsführer über **ausreichend Berufserfahrung** verfügte.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2021, Az. 6 K 2196/17 K,G,F, NZB BFH: Az. I B 89/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226388

Für Unternehmer

Grundstücksverkäufe: Der Widerruf der Option zur Umsatzsteuerpflicht ist möglich

| Die Vermietung und der Verkauf von Grundstücken sind grundsätzlich **umsatzsteuerfrei**. Doch die Möglichkeit der **Option zur Steuerpflicht** und der daran anknüpfende Vorsteuerabzug bieten Gestaltungsmöglichkeiten. Ändern sich die Verhältnisse und soll die beim Erwerb eines Grundstücks ausgeübte Option **später widerrufen** werden, war das bislang faktisch nicht möglich. Doch nun gibt es positive Nachrichten vom Bundesfinanzhof. |

Grundsätzliches

Der Verkauf und die Vermietung von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei. Auf die Steuerfreiheit kann allerdings verzichtet werden. Diese Option setzt voraus, dass ein **Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen** erfolgt. Bei **Grundstückslieferungen** ist zudem Voraussetzung, dass die Option im Zwangsversteigerungstermin bis zur Abgabe des ersten Gebots und in allen anderen Fällen **in dem Notarvertrag** ausgeübt wird.

Zeitliche Ausübung der Option

In einer Entscheidung aus 2015 hatte der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass der **Verzicht auf die Steuerbefreiung** der Lieferung eines Grundstücks (außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens) nur in dem dieser Grundstückslieferung zugrunde liegenden **notariell zu beurkundenden Vertrag**

erklärt werden kann. Ein **späterer Verzicht ist unwirksam**, auch wenn er notariell beurkundet wird.

Zeitliche Ausübung des Widerrufs

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs kann die bei einem Grundstückserwerb ausgeübte Option widerrufen werden, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung **anfechtbar oder wegen eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar** ist. Denn würde das Recht zum Widerruf gleichzeitig mit dem Verzicht der Steuerbefreiung ausgeübt werden müssen, wäre der Widerruf des Verzichts **faktisch ausgeschlossen**.

Damit ist die anderslautende **Ansicht der Finanzverwaltung** überholt und muss angepasst werden.

Quelle | BFH, Beschluss vom 2.7.2021, Az. XI R 22/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225543; BFH-Urteil vom 21.10.2015, Az. XI R 40/13

Für Unternehmer

Moderner „musizierender“ Discjockey ist nicht gewerblich tätig

| Das Finanzgericht Düsseldorf hat jüngst (rechtskräftig) entschieden, dass ein moderner – mithilfe von Hard- und Software musizierender – **Discjockey (DJ)** als Künstler einzustufen ist. Damit erzielt er **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit** und muss **keine Gewerbesteuer zahlen**. |

■ Sachverhalt

Der DJ legte bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern sowie Firmenveranstaltungen gegen Entgelt auf. Gelegentlich trat er auch in Clubs auf. Mit den jeweiligen Auftraggebern vereinbarte er, dass er weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen unterliegt. Das Finanzamt ordnete die Tätigkeit als gewerblich ein. Der DJ sah sich hingegen als Künstler und hatte damit im Klageverfahren Erfolg.

Ein moderner DJ spielt nicht nur Lieder anderer Interpreten ab. Er erzeugt durch die Kombination von Songs, Samples, Beats und Effekten ein **neues Klangerlebnis**. Für die Einordnung als Künstler ist es irrelevant, auf welcher Art von Veranstaltung der DJ auftritt. Entscheidend ist, dass er **(ähnlich einer Live-Band)** mithilfe von „Instrumenten“ Tanzmusik unterschiedlicher Genres aufführt.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 12.8.2021, Az. 11 K 2430/18 G, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225184

Für alle Steuerpflichtigen

Privates Veräußerungsgeschäft: Keine Selbstnutzung bei Überlassung an unterhaltsberechtigtes Kind

| Ein Gebäude wird **nicht zu eigenen Wohnzwecken** genutzt, wenn es Eltern einem volljährigen Kind unentgeltlich überlassen, für das **kein Anspruch auf Kindergeld** mehr besteht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die ein **privates Veräußerungsgeschäft** vermeidet, nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen in diesen Fällen nicht. |

Hintergrund

Nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen **private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind jedoch Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

Sachverhalt und Entscheidung

Eine Steuerpflichtige hatte eine 4-Zimmer-Wohnung innerhalb der 10-Jahresfrist des § 23 EStG veräußert (Anschaffung im April 2010, Verkauf im Dezember 2016). Strittig war nun, ob die **Nutzung der Wohnung durch die drei Söhne** eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 23 EStG darstellt.

Im Streitfall waren **zwei Söhne** weit vor der Veräußerung **aus der Kindergeldberechtigung „herausgewachsen“**. Es bestand insoweit eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern. Der **jüngste Sohn**, für den **Anspruch auf Kindergeld** bestand, lebte ab Oktober 2013 in der Wohnung.

Bei der **unentgeltlichen Überlassung an Kinder** unterscheidet die Finanzverwaltung wie folgt:

- Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch vor, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut einem Kind, für das er **Anspruch auf Kindergeld** oder einen Kinderfreibetrag hat, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen hat.
- Die Überlassung eines Wirtschaftsguts an **andere (auch unterhaltsberechtigte) Angehörige** stellt hingegen keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen war die Veräußerung im Streitfall **steuerpflichtig**, weil die folgenden Voraussetzungen **nicht** vorlagen:

- Eine (**teilweise**) **Nutzung** der Wohnung durch das Kind ist dem Eigentümer als eigene lediglich dann zuzurechnen, wenn diese Nutzungsüberlassung **gleichzeitig** mit einer **Nutzung durch den Eigentümer** einhergeht oder
- die Wohnung in ihrer **Gesamtheit** dem berücksichtigungsfähigen Kind **zur alleinigen Nutzung** überlassen wird.

Beachten Sie | Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, da die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 16.6.2021, Az. 9 K 16/20, Rev. BFH: Az. IX R 28/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227033

Für alle Steuerpflichtigen

Abziehbarkeit von Unterhaltszahlungen: Geringes Vermögen nur bis 15.500 EUR?

| Unter gewissen Voraussetzungen sind **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Einkommensteuergesetz (EStG) abziehbar (in 2022 **bis zu 9.984 EUR**). Eine Voraussetzung ist die **Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers** im Sinne des § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). In diesem Zusammenhang musste nun das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entscheiden, wie hoch das **eigene Vermögen des Unterhaltsempfängers** sein darf. |

Nach der gesetzlichen Regelung bleibt **ein angemessenes Hausgrundstück**, das vom Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird, bei der Prüfung außer Ansatz. Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dass in der Regel ein Vermögen **bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15.500 EUR** als geringfügig bzw. unschädlich angesehen werden kann.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist diese Grenze auch für den Veranlagungszeitraum 2019 heranzuziehen, auch wenn die Grenze **seit 1975** (damals: 30.000 DM) **nicht erhöht** worden ist.

Beachten Sie | Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof im **anstehenden Revisionsverfahren** nun einen Anpassungsbedarf feststellt.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.8.2021, Az. 6 K 1098/21, Rev. BFH: Az. VI R 21/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225161; R 33a.1 Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien

Für alle Steuerpflichtigen

Antrag auf Übermittlung der Steueridentifikationsnummer vereinfacht

| Der sogenannte **Chatbot ViOLA** („virtuelle Online-Auskunft“) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) ist um eine **Funktion** erweitert worden: Im Chat mit dem virtuellen Assistenten können Bürger (falls erforderlich) die **erneute Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer beantragen**. Bisher war für diesen Antrag ein gesondertes Formular zu verwenden (BZSt, Mitteilung vom 24.1.2022). |

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.